

# **Geschäftsordnung für den Behindertenbeirat der Stadt Waltrop vom**

## Präambel

Der Rat der Stadt Waltrop hat in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ die Satzung für den Behindertenbeirat der Stadt Waltrop gem. § 13 nach dem Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen (BGG NRW)) beschlossen. Rat und Verwaltung formulieren darin, wie sie die Belange der Menschen mit Behinderung wahren und darüber hinaus ihre Beteiligung an der Entwicklung zu einer barrierefreien Kommune sicherstellen wollen.

## **§ 1 Sitzungen**

- (1) Der/die Vorsitzende lädt den Beirat unter Vorlage der Tagesordnung mindestens zweimal, maximal viermal im Jahr im Vorfeld der Sitzungsperioden der Fachausschüsse des Rates ein. Mit der Einladung werden Zeit, Sitzungsort und die Tagesordnung den Beiratsmitgliedern bekanntgegeben.
- (2) Die Einberufung des Beirates erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Beiratsmitglieder. Die Übersendung erfolgt in der Regel auf elektronischem Wege; auf Wunsch kann sie auch auf postalischem Wege erfolgen.
- (3) Die Sitzungen des Behindertenbeirates sind öffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt oder die Beratung in nicht-öffentlicher Sitzung wegen der Art oder der Natur des Beratungsgegenstandes erforderlich ist. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende.  
Die Öffentlichkeit wird über die Sitzungstermine inklusive der Tagesordnung des Behindertenbeirates sowie seiner Arbeit in geeigneter Weise unterrichtet.
- (4) Einladungen und Niederschriften erhalten alle Mitglieder des Behindertenbeirates sowie ihre Vertreter.

## **§ 2 Ladungsfrist**

Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage.

## **§ 3 Tagesordnung**

Mitglieder des Behindertenbeirates können bei der oder dem Vorsitzenden bis 3 Wochen vor der Sitzung Vorschläge zur Tagesordnung in schriftlicher und begründeter Form einreichen.

Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden in Absprache mit der Verwaltung festgelegt.

#### **§ 4 Leitung der Sitzung**

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen. Im Falle der Verhinderung übernimmt die Stellvertreterin beziehungsweise der Stellvertreter die Leitung.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende vertritt den Behindertenbeirat nach außen und ist Ansprechpartnerin beziehungsweise Ansprechpartner für die Verwaltung.

#### **§ 5 Teilnahme an den Sitzungen**

Die Mitglieder des Behindertenbeirates verpflichten sich zur Teilnahme an den Sitzungen. Ist ein Mitglied verhindert, informiert es eigenverantwortlich seinen Stellvertreter oder seine Stellvertreterin. Kann die Stellvertreterin oder der Stellvertreter ebenfalls nicht an der Sitzung teilnehmen, ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende beziehungsweise die Verwaltung zu benachrichtigen.

#### **§ 6 Abstimmungen und Wahlen**

- (1) Der Behindertenbeirat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Jedes Beiratsmitglied ist antragsberechtigt.
- (2) Beschlussfähigkeit besteht, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest und lässt dies im Protokoll vermerken.

#### **§ 7 Protokollführung**

- (1) Über jede Sitzung des Behindertenbeirates wird von der Verwaltung ein Beschlussprotokoll gefertigt. Das Protokoll ist von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden und der Schriftführerin beziehungsweise vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Das Protokoll wird zusammen mit der Einladung zur nächsten Sitzung versandt

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Nach Annahme durch den Behindertenbeirat und der anschließenden Zustimmung des Rates der Stadt Waltrop tritt diese Geschäftsordnung am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende, vom Rat der Stadt Waltrop am                    beschlossene Geschäftsordnung für den Behindertenbeirat der Stadt Waltrop wird gem. § 2 Abs. 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 442, 481) i.V.m. § 7 Abs. 6 GO NW öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Geschäftsordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder
- ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Geschäftsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Waltrop vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, den

(Heck-Guthe)  
Bürgermeisterin